

Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang 34	Herausgegeben am: 11.07.2008	Nummer: 7
----------------	---------------------------------	--------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 27. | Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckbindung für einen Weg in der Gemarkung Heddinghausen | 68 |
| 28. | Bekanntmachung der Satzung der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Westheim vom 14.04.2008 | 69 |
| 29. | Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Adorfer Weg“ im Stadtteil Giershagen
<u>hier:</u> Bekanntmachung der Aufhebung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch | 71 |
| 30. | Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wepa II“ im Stadtteil Giershagen
56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Giershagen
<u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch | 73 |
| 31. | Bekanntmachung der Satzung vom 17.06.2008 zur Gestaltung von baulichen Anlagen im Gebiet der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Essentho | 74 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich
hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern, dem Bezirks-
verwaltungsstellenleiter und
den Geldinstituten in der
Stadt Marsberg.

Außerdem auf der Homepage
der Stadt Marsberg unter
www.marsberg.de.

Bekanntmachung

Aufhebung der Zweckbindung für einen Weg in der Gemarkung Heddinghausen

Im Rezess über die Spezial-Separation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Heddinghausen, bestätigt am 30. März 1872, ist für das Grundstück Gemarkung Heddinghausen, Flur 4, Parzelle 136, eine Zweckbindung als Trift und Weg durch das Hegeholz festgesetzt worden.

Es handelt sich hier um einen nichtbefestigten Wirtschaftsweg, der zur Zeit kaum befahrbar ist. Der Weg soll an den Anlieger veräußert werden.

Die Stadt Marsberg beabsichtigt, die Zweckbindung aufzuheben.

Einwendungen hiergegen können innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Marsberg bei der Stadtverwaltung - Zimmer 27 - oder schriftlich erhoben werden. Der Lageplan kann im Zimmer 27 des Rathauses eingesehen werden.



(Bürgermeister)

SATZUNG

der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Westheim

vom 14.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, zuletzt geändert am 09.10.2007 GV NW S. 380) und des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) sowie des Rezesses über die Separationssache der Westheimer Diemelgrundstücke W 195, bestätigt am 05.10.1853, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 21.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach dem Rezess über die Separationssache der Westheimer Diemelgrundstücke W 195, bestätigt am 05.10.1853, hat das heutige Grundstück, Gemarkung Westheim,

Flur 7, Flurstück 597, Graben, Strörbusch 572 qm

die Bezeichnung Nebenbewässerungskanal aus dem Kanal Nr. 102 a durch das Gewanne Stroerbusch bis zum Plane Nr. 76 des Gustav Schreiber zu Billinghamen

Flur 7, Flurstück 267, Wasserfläche, Strörbusch, 1.915 qm.

Die im Rezess festgelegte Zweckbindung als Wasserfläche wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

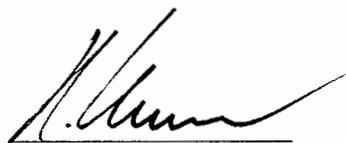
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderliche aufsichtsbehördliche Zustimmung zu der durch die Stadtvertretung beschlossenen Änderungssatzung wurde erteilt.

Marsberg, den 14. April 2008

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister



(Klenner)

Marsberg, den 25.06.2008

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
- Bauamt -
Az.: 61 – 26 – 04/07

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Adorfer Weg“ im Stadtteil Giershagen

hier: Bekanntmachung der Aufhebung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch)

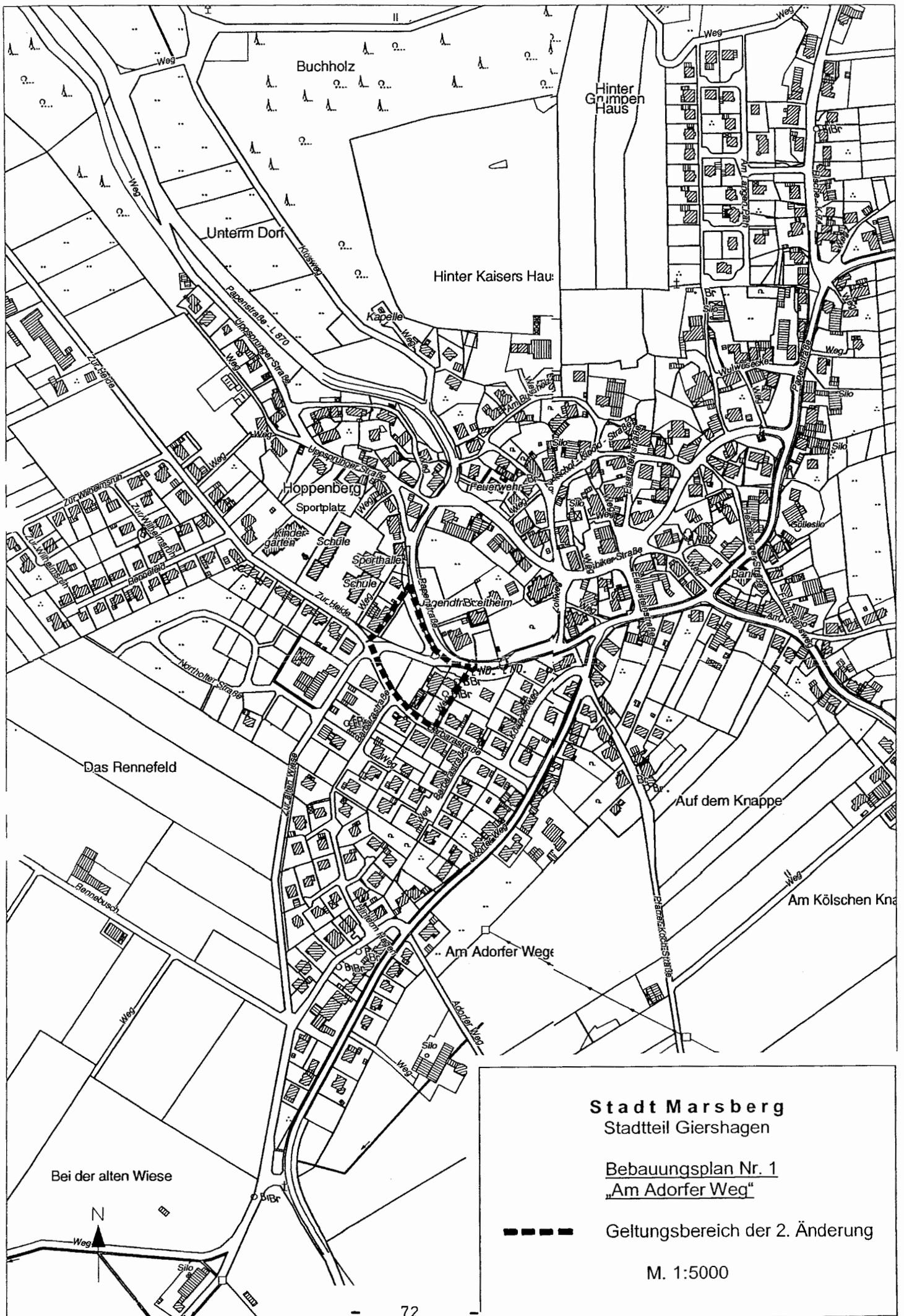
Der Rat der Stadt Marsberg hat am 05.02.1990 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 1 „Am Adorfer Weg“ eine 2. Änderung durchzuführen. Zweck der Änderung war die Ansiedlung von Wohnbebauung oder eines Nahversorgers.

In seiner Sitzung am 16.06.2008 hat der Rat beschlossen den Änderungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Adorfer Weg“ im Stadtteil Giershagen aufzuheben, da das Planungsziel nicht mehr verfolgt werden soll.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Adorfer Weg“ im Stadtteil Giershagen ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 gekennzeichnet.



(Klenner)



Stadt Marsberg
 Stadtteil Giershagen

Bebauungsplan Nr. 1
 „Am Adorfer Weg“

— — — — — Geltungsbereich der 2. Änderung

M. 1:5000

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wepa II“ im Stadtteil Giershagen

56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Giershagen

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

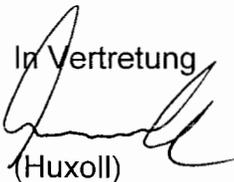
Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 07.05.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 9 „Wepa II“ im Stadtteil Giershagen gem. § 30 BauGB aufzustellen und eine weitere Änderung an dem seit 28.04.1981 rechtswirksamen Flächennutzungsplan gem. §§ 2 – 7 BauGB vorzunehmen.

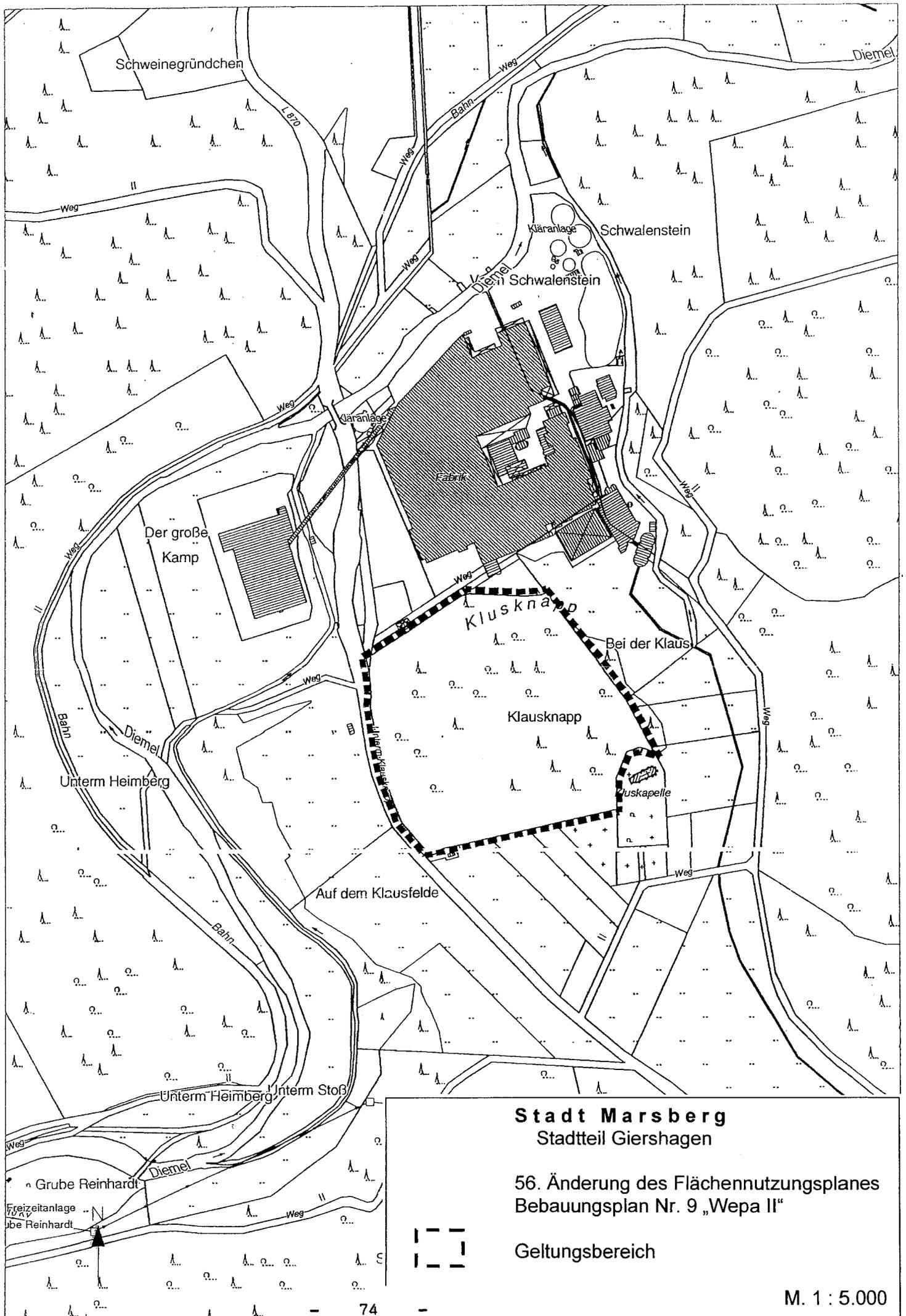
Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes ist, die planungsrechtlichen Grundlage für die Erweiterung des ansässigen Betriebes zu schaffen.

Der Bebauungsplan führt die Bezeichnung Nr. 9 „Wepa II“.

Da der wirksame Flächennutzungsplan für den Planbereich derzeit noch „Flächen für die Forstwirtschaft“ darstellt, ist eine Änderung in „Gewerbliche Bauflächen“ erforderlich. Diese Änderung wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wepa II“ ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

In Vertretung

(Huxoll)



Stadt Marsberg
 Stadtteil Giershagen

56. Änderung des Flächennutzungsplanes
 Bebauungsplan Nr. 9 „Wepa II“



Geltungsbereich

M. 1 : 5.000

Satzung vom 17.06.2008

zur Gestaltung von baulichen Anlagen

im Gebiet der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Essentho

(Kleingartenanlage)

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 16.06.2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), und des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000. S. 256), zuletzt geändert am 13.3.2007 (GV.NRW. S. 133), folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist anliegendem Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen.

§ 2 Art der bauliche Anlagen

Zulässig sind Gewächshäuser, Geräteschuppen und Gartenlauben. Die einzelnen Gärten können mit einer Einfriedung versehen werden. Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten.

Gartenhäuser, welche nach Ausstattung und Einrichtung dem dauerhaften Aufenthalt (Wohnen) von Personen geeignet sind, sind nicht zulässig.

§ 3 Größe der baulichen Anlagen

Die Gesamthöhe der baulichen Anlage darf 2,70 m nicht überschreiten.

Die Grundfläche der Gartenlauben, einschließlich überdachtem Freisitz und Geräteschuppen und Gewächshäuser darf 24 qm nicht überschreiten.

§ 4 Baumaterialien

Es sind lediglich Gewächshäuser, Geräteschuppen und Gartenlauben aus den Materialien Holz, Kunststoff und Glas zulässig.

Die Einfriedungen sind als Holz- oder Maschendrahtzaun auszuführen. Die Errichtung von Mauern ist unzulässig.

§ 5 Dachformen

Zulässig sind Flachdächer, Pultdächer sowie Satteldächer mit einer Dachneigung von bis zu 30°.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

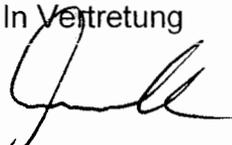
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder von aufgrund der GO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

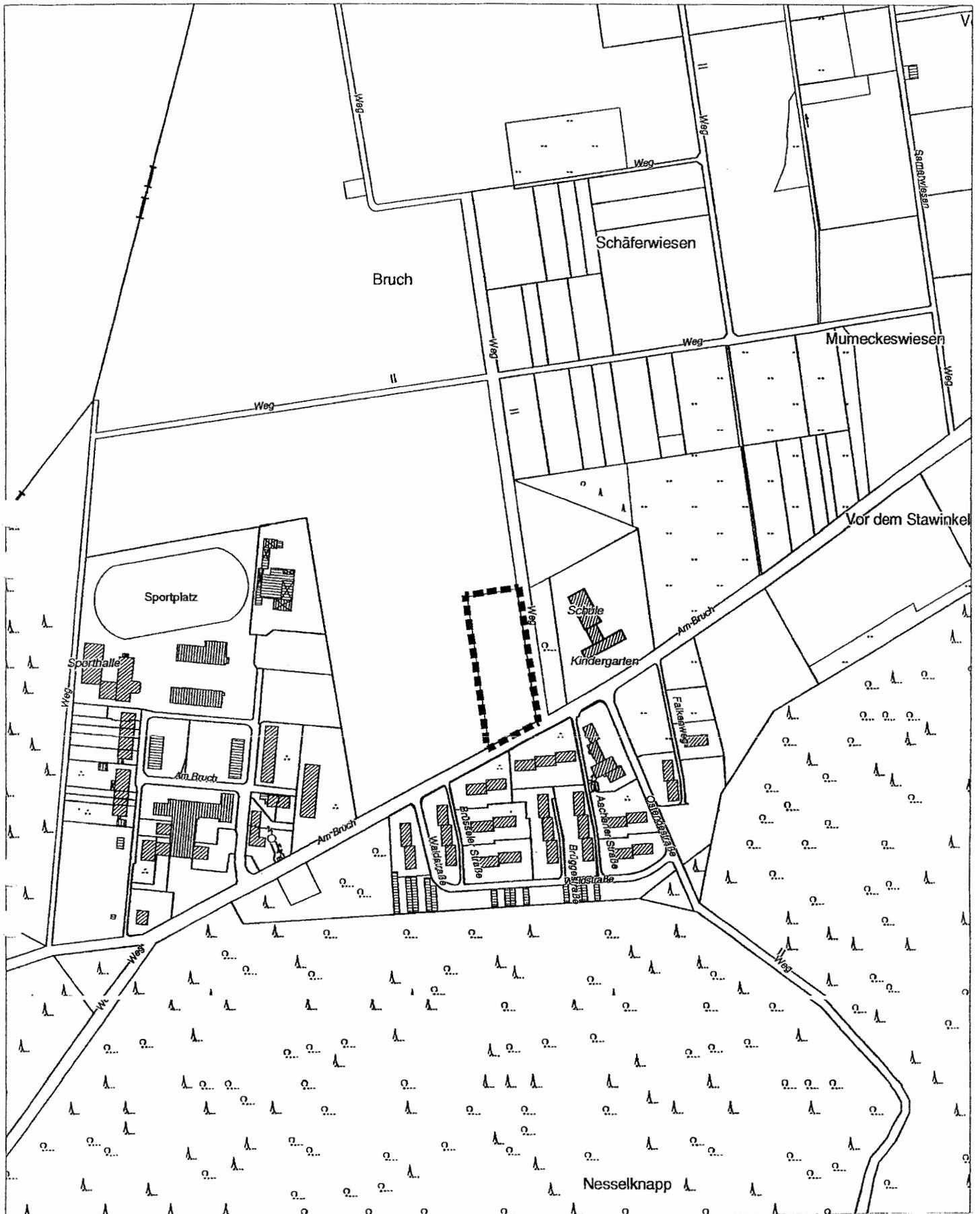
Marsberg, den 17.06.2008

Der Bürgermeister

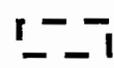
In Vertretung



(Huxoll)



Stadt Marsberg
Stadtteil Essentho

 Geltungsbereich
der Gestaltungssatzung

M. 1:5000